

Staffelung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätten des DRK und der Lebenshilfe im Bereich des Flecken Harsefeld ab 01.08.2026

Staffelung	Anzahl der minderj. vom Einkommen zu unterhaltend. Kinder	Voraussichtliches steuerpflichtig. Bruttoeinkommen der nächsten 12 Monate abzüglich Werbungskosten	Betreuungsangebot	Tägliche Kernzeit	Monatlich Betreuungsentgelt
Staffel 1	1 Kind	bis 29.000 €	Randzeit A	07 - 08 h	25 €
	2 Kinder	bis 33.000 €	Kernzeit	08 - 12 h	100 €
	3 Kinder	bis 37.000 €	Randzeit B	12 - 13 h	25 €
	4 Kinder	bis 41.000 €	Kernzeit	08 - 14 h	150 €
	5 Kinder	bis 45.000 €	Randzeit D	14 - 15 h	25 €
	6 Kinder	bis 49.000 €	Randzeit E	14 - 16 h	50 €
	Nachmittagsrandzeit je Std./Einzeltag - 5,00 €				
Staffel 2	1 Kind	bis 36.000 €	Randzeit A	07 - 08 h	30 €
	2 Kinder	bis 40.000 €	Kernzeit	08 - 12 h	120 €
	3 Kinder	bis 44.000 €	Randzeit B	12 - 13 h	30 €
	4 Kinder	bis 48.000 €	Kernzeit	08 - 14 h	180 €
	5 Kinder	bis 52.000 €	Randzeit D	14 - 15 h	30 €
	6 Kinder	bis 56.000 €	Randzeit E	14 - 16 h	60 €
	Nachmittagsrandzeit je Std./Einzeltag - 6,00 €				
Staffel 3	1 Kind	bis 43.000 €	Randzeit A	07 - 08 h	37 €
	2 Kinder	bis 47.000 €	Kernzeit	08 - 12 h	148 €
	3 Kinder	bis 51.000 €	Randzeit B	12 - 13 h	37 €
	4 Kinder	bis 55.000 €	Kernzeit	08 - 14 h	180 €
	5 Kinder	bis 59.000 €	Randzeit D	14 - 15 h	37 €
	6 Kinder	bis 63.000 €	Randzeit E	14 - 16 h	74 €
	Nachmittagsrandzeit je Std./Einzeltag - 7,40 €				
Staffel 4	1 Kind	bis 50.000 €	Randzeit A	07 - 08 h	43 €
	2 Kinder	bis 54.000 €	Kernzeit	08 - 12 h	172 €
	3 Kinder	bis 58.000 €	Randzeit B	12 - 13 h	43 €
	4 Kinder	bis 62.000 €	Kernzeit	08 - 14 h	258 €
	5 Kinder	bis 66.000 €	Randzeit D	14 - 15 h	43 €
	6 Kinder	bis 70.000 €	Randzeit E	14 - 16 h	86 €
	Nachmittagsrandzeit je Std./Einzeltag - 8,60 €				
Staffel 5	1 Kind	bis 57.000 €	Randzeit A	07 - 08 h	50 €
	2 Kinder	bis 61.000 €	Kernzeit	08 - 12 h	200 €
	3 Kinder	bis 65.000 €	Randzeit B	12 - 13 h	50 €
	4 Kinder	bis 69.000 €	Kernzeit	08 - 14 h	300 €
	5 Kinder	bis 73.000 €	Randzeit D	14 - 15 h	50 €
	6 Kinder	bis 77.000 €	Randzeit E	14 - 16 h	100 €
	Nachmittagsrandzeit je Std./Einzeltag - 10,00 €				
Staffel 6	1 Kind	bis 64.000 €	Randzeit A	07 - 08 h	56 €
	2 Kinder	bis 68.000 €	Kernzeit	08 - 12 h	224 €
	3 Kinder	bis 72.000 €	Randzeit B	12 - 13 h	56 €
	4 Kinder	bis 76.000 €	Kernzeit	08 - 14 h	336 €
	5 Kinder	bis 80.000 €	Randzeit D	14 - 15 h	56 €
	6 Kinder	bis 84.000 €	Randzeit E	14 - 16 h	112 €
	Nachmittagsrandzeit je Std./Einzeltag - 11,20 €				
Staffel 7	1 Kind	bis 71.000 €	Randzeit A	07 - 08 h	62 €
	2 Kinder	bis 75.000 €	Kernzeit	08 - 12 h	248 €
	3 Kinder	bis 79.000 €	Randzeit B	12 - 13 h	62 €
	4 Kinder	bis 83.000 €	Kernzeit	08 - 14 h	372 €
	5 Kinder	bis 87.000 €	Randzeit D	14 - 15 h	62 €
	6 Kinder	bis 91.000 €	Randzeit E	14 - 16 h	124 €
	Nachmittagsrandzeit je Std./Einzeltag - 12,40 €				
Staffel 8	1 Kind	über 71.000 €	Randzeit A	07 - 08 h	69 €
	2 Kinder	über 75.000 €	Kernzeit	08 - 12 h	276 €
	3 Kinder	über 79.000 €	Randzeit B	12 - 13 h	69 €
	4 Kinder	über 83.000 €	Kernzeit	08 - 14 h	414 €
	5 Kinder	über 87.000 €	Randzeit D	14 - 15 h	62 €
	6 Kinder	über 91.000 €	Randzeit E	14 - 16 h	124 €
	Nachmittagsrandzeit je Std./Einzeltag - 13,80 €				

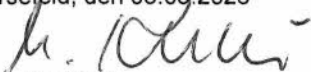
- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Nutzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen sind monatliche Betreuungsentgelte zu entrichten. Das Betreuungsentgelt entspricht grundsätzlich der Höchststaffel der umseitigen „Staffelung der Betreuungsentgelte“.
- 2) Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, aufgrund ihres aktuellen steuerpflichtigen Bruttoeinkommens eine Neueinstufung des Betreuungsentgelts beim Flecken Harsefeld vornehmen zu lassen. Da eine Reduzierung des Betreuungsentgelts nicht rückwirkend vorgenommen wird, ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Neueinstufung vor Beginn der Betreuung stellen.
- 3) Spätestens bei der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sind die Erziehungsberechtigten durch die Kita-Leitung auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Neueinstufung des Betreuungsentgelts hinzuweisen. Die Staffelung der Betreuungsentgelte und das Antragsformular auf Einstufung des Betreuungsentgelts sind den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag auszuhändigen.

Die Reduzierung des Betreuungsentgelts gilt ab dem Eingangsmonat des Antrages einschließlich Vorlage der für die Berechnung benötigten Einkommensunterlagen. Die aufgrund der vorgelegten Unterlagen berechnete Einstufung ist längstens bis zum 31.07. eines jeden Jahres gültig. Vor Beginn des neuen Kita-Jahres muss daher beim Flecken Harsefeld, Rathaus, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, ein neuer Antrag gestellt werden, damit das Betreuungsentgelt nicht automatisch entsprechend der Höchststaffel berechnet wird. Sollten sich im Januar anhand der nachzureichenden November- und Dezemberabrechnungen des Vorjahres nachträgliche Änderungen in der vorgenommenen Einstufung ergeben, kommt es zu einer rückwirkenden Korrektur mit einer Nachzahlung bzw. Verrechnung.

Zur Berechnung vorzulegen sind:

- a) Die November- und Dezemberabrechnungen des Vorjahres
 - b) oder die Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - c) oder der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
 - d) und die aktuellste Gehalts- oder Lohnabrechnung
 - e) und bei Selbständigkeit eine aktuelle Gewinn-/Verlustberechnung
 - f) oder der aktuell gültige Bescheid des Jobcenters
- 4) Erziehungsberechtigte, die aufgrund der beantragten Neueinstufung ein niedrigeres Entgelt bezahlen, sind verpflichtet, ihr Betreuungsentgelt **sofort** neu berechnen zu lassen, wenn sich an ihrem Einkommen etwas ändert.
 - 5) Bei der Berechnung des Betreuungsentgelts werden negative Einkünfte nicht berücksichtigt.
 - 6) Wenn für mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig das volle Betreuungsentgelt entrichtet werden muss, erhält das jüngere Kind und jedes weitere eine 50%ige Geschwisterermäßigung. Diese Regelung betrifft nur Krippenkinder.
 - 7) Die Betreuungsentgelte werden für 12 Monate (monatlich 1/12) erhoben.
 - 8) Bei Entgeltrückständen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.
 - 9) Das Betreuungsentgelt entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden. Sollte eine Sonderöffnungszeit über 8 Stunden hinaus gebucht werden, ist dafür ein Betreuungsentgelt entsprechend der Höchststaffel der beigefügten „Staffelung der Betreuungsentgelte“ zu entrichten.
 - 10) Vor der Kernzeit ab 08 Uhr kann die Randzeit A = 07 – 08 Uhr gebucht werden.
 - 11) Die Geschwisterermäßigung wird bei den Randzeiten vor der Kernzeit nicht berücksichtigt.
 - 12) Die Randzeiten können nur angeboten werden, wenn sie für mindestens 6 Kinder gebucht werden
 - 13) Die Randzeiten können – sofern freie Plätze und ausreichend Personal vorhanden ist – jederzeit gebucht werden. Das Entgelt ist für den ganzen Monat zu entrichten.
 - 14) Die Nachmittagsrandzeiten B, D und E können bei Bedarf auch an einzelnen vorher festgelegten Tagen in der Woche gebucht werden. Der Bedarf ist mit einem aktuellen Arbeitszeitrnachweis zu belegen. Die Kosten für die einzelnen Tage werden je Stunde/Buchungstag berechnet (s. Rückseite).
 - 15) Die Randzeiten können nur zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres schriftlich bei der Kita-Leitung gekündigt werden.
 - 16) Das Entgelt für Getränke und Mittagessen wird direkt zwischen den Trägern und den Erziehungsberechtigten vereinbart.
 - 17) Verantwortlich für die Zahlung des Betreuungsentgelts ist/sind der/die, der/die die Betreuung des Kindes veranlasst hat/haben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
 - 18) Die Zahlungspflicht für das Betreuungsentgelt beginnt mit dem Monat, in dem die Betreuung beginnt. Das Betreuungsentgelt wird zum 01. eines jeden Monats für den beginnenden Monat eingezogen bzw. ist zum 01. eines jeden Monats von den Erziehungsberechtigten an den Träger zu überweisen.
 - 19) Auch wenn ein Kind erst im Laufe eines Monats in die Betreuung aufgenommen wird, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
 - 20) Das Betreuungsentgelt ist in voller Höhe weiter zu bezahlen
 - a) bei Schließung der Kindertagesstätte während der Ferien,
 - b) bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen (z. B. aufgrund des Auftretens von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz),
 - c) bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen,
 - d) für Kinder, die den Anspruch auf Betreuung nicht in vollem Umfang wahrnehmen.
 - 21) Geleistete Betreuungsentgelte werden nicht erstattet, wenn der Träger einen vorübergehenden kurzfristigen Betreuungsausfall – insbesondere im Fall höherer Gewalt, betriebsbedingten Gründen oder aufgrund eines Streiks – nicht zu vertreten hat.

Harsefeld, den 03.03.2026


Ute Kück

Gemeindedirektorin